



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 2/2009
 (62. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 25. März 2009

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Kuratorium	
Änderung der Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management (REM) der Technischen Universität Berlin vom 5. Februar 2009	14
Präsident	
Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2009/2010 für zulassungsbeschränkte Studiengänge	14
Studierendenparlament	
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2009/2010 vom 4. Dezember 2008	14
II. Bekanntmachungen	
Neufassung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin vom 25. März 2009	15
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	16
Vorlesungszeiten	16
Sachwortregister 2008	Einlage

Ref. f. akad. Selbstverwaltung
K 31

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management (REM) der Technischen Universität Berlin

Vom 5. Februar 2009

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 5. Februar 2009 gemäß § 15 Abs. 1 Nr.6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 8 und § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgendes beschlossen.*)

Artikel I

Die Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 24. April 2002 (AMBI TU S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird „9.800 € (2.450 € je Semester)“ ersetzt durch „13.800 € (3.450 € je Semester)“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Lehrveranstaltungen des viersemesterigen weiterbildenden Zusatzstudiums REM in Deutschland ein. Für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Lehrveranstaltungen haben die Studierenden einen Eigenanteil zu zahlen, soweit die Kosten 1.000 Euro pro Person übersteigen.“
3. In § 3 wird der Name „Fakultät VII“ durch „Fakultät VI“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 wird der Name „Fakultät VII“ durch „Fakultät VI“ ersetzt.
5. § 5 erhält folgende Fassung:
„Die Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Jahr 2009 erstmals für das weiterbildende Zusatzstudium REM immatrikuliert werden, und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12. März 2009

Präsident

Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2009/2010 für zulassungsbeschränkte Studiengänge

Der Präsident der Technischen Universität Berlin setzt gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 18. April 2007 (AMBI TU S. 80) für das Wintersemester 2009/10 die folgenden Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge fest:

Masterstudiengänge allgemein:	15. Juli 2009
Lehramtsbezogene Masterstudiengänge:	16. August 2009
Internationaler Masterstudiengang Computational Neuroscience	16. März 2009
Masterstudiengang Denkmalpflege:	1. Juli 2009

Die Bewerbungsfrist endet jeweils um 24 Uhr. Bis dahin müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Technischen Universität Berlin eingegangen sein. Es gilt nicht das Datum des Poststempels.

Studierendenparlament

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2009/2010

Vom 4. Dezember 2008

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 4. Dezember 2008 gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgende Beitragsordnung beschlossen*):

§ 1 - Geltungsdauer und Höhe des Beitrag

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2009 und das Wintersemester 2009/2010. Der Beitrag beträgt 5,81 EUR je Student/in und Semester.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidenten der Technischen Universität Berlin am 16. Dezember 2008

II. Bekanntmachungen

Neufassung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin

Vom 25. März 2009

Aufgrund der Nr. 4 der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 27. November 2007 erlässt die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und mit Beschluss des Akademischen Senats und des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin folgende Neufassung der Richtlinien:

1. Für Lehraufträge werden an der Technischen Universität Berlin je Lehrveranstaltungsstunde folgende Vergütungen gewährt:
 - 1.1 Für Lehrbeauftragte, deren Aufgabe in der Betreuung von Praktika besteht 1,40 €^{*)}
 - 1.2 Für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben: mind. 25,00 €
 - 1.3 Für Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen und
 - 1.3.1. Ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen bis zu 36,70 €
 - 1.3.2 Für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 erfüllen, habilitiert sind oder habilitationsgleiche Leistungen nachweisen und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu 52,00 €
 - 1.4 Für Lehrbeauftragte, die Sprachunterricht erteilen,
 - 1.4.1 für allgemeinsprachlichen Unterricht 30,00 €
 - 1.4.2 für fachsprachlichen Unterricht 35,00 €
2. Soweit nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der nach Nummer 1. zulässigen Vergütung nicht gedeckt werden kann, dürfen diese Vergütungen in Einzelfällen um bis zu 20 v. H. überschritten werden. Die Vergütung darf den Höchstbetrag von 62,40 € nicht übersteigen.
3. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Hörer voraus.
4. Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen und sonstige Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung und die Teilnahme an Besprechungen sowie die Aufsicht bei Prüfungsarbeiten sind in der Regel mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.
5. Neben der Lehrvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, erstattet werden.
6. Wirken Lehrbeauftragte bei Hochschulprüfungen an Vor-, Zwischen-, Abschluss- und Modulprüfungen mit, erhalten Sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit einschließlich der Durchsicht von Prüfungsaufgaben eine Vergütung in Höhe von mindestens 15,30 €. Welche Zeit für die Durchsicht von Prüfungsarbeiten erforderlich ist, wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Fakultät nach Erfahrungssätzen bestimmt. Diese Zeit wird, unabhängig von der tatsächlich aufgewendeten Zeit, für die Vergütung zugrunde gelegt.
7. Die Lehrauftragsvergütungen sind spätestens zwei Wochen nach Schluss der Vorlesungszeit während eines Semesters nachträglich zu zahlen. Auf Antrag ist die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.
8. Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen.

Diese Richtlinien treten zum Sommersemester 2009 in Kraft.

*) Unter der Betreuung von Praktika wird die Beaufsichtigung und Anleitung von Studierenden verstanden. Es werden keine Prüfungsarbeiten abgenommen oder Hausaufgaben bewertet

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

DMSV-Deutschsprachige-Muslimische
Studentenvereinigung

- registriert am 8. Januar 2009 -

Union of European Turkish Democrats Students UETD

- registriert am 3. Februar 2009 -

AG gegen Studiengebühren

- registriert am 4. Februar 2009 -

Juso Hochschulgruppe an der TU-Berlin

- registriert am 6. Februar 2009 -

Streichung

IACES-Local Committee Berlin e.V.

- gestrichen am 18. Dezember 2008 -

Der Koreanische Architektur-Studentenverein Berlin

- gestrichen am 11. Februar 2009 -

Corps Teutonia

- gestrichen am 11. Februar 2009 -

Die Linke. SDS an der TU-Berlin

- gestrichen am 20. Februar 2009 -

Vorlesungszeiten

Folgende Vorlesungszeiten sind am 27. Januar 2009 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt worden:

Wintersemester 2010/2011

Montag, 18. Oktober 2010 bis Samstag, 19. Februar 2011

Vorlesungsfreie Zeit

Montag, 20. Dezember 2010 bis Samstag, 1. Januar 2011

Sommersemester 2011

Montag, 11. April 2011 bis Samstag, 16. Juli 2011

Vorlesungsfreie Zeit

Die gesetzlichen Feiertage während dieser Zeit.

- Beschluss des Akademischen Senats vom 14. Januar 2009 -